

keit sich darin zu beholzen, doch nur das Geschlagene aufzuholzen und außerdem ist ihnen der Waidgang darin gestattet. Doch ist der junge Hau zu schonen, der zwischen Pfingsten und Ostern gebannt werde, damit das Vieh die Sprossen nicht abweiden könne.

Doch die Nachfahren der Vier-Höfe-Leute können ihre alten Freiheiten und erst recht nicht die ersten Zugeständnisse nach dem Verlust ihrer Allmende vergessen. Als ihnen im 18. Jhd. bereits vom Klafter Buchenholz — Brennholz — 1 fl und 51 xr gefordert und noch die Bezahlung des Reisigs vom geschlagenen Holz zugemutet wurde, beschwerten sich die Vier Höfe mit gutem Recht und mit dem Hinweis auf frühere verbrieft Zusage. Während anderen Ortschaften außerhalb der Vier-Höfe-Dörfer erlaubt werde, ihr Brennholz selbst zu machen, angrenzenden Gemeinden die schönsten Eichen samt dem Brennholz abgegeben werden, sei ihnen sogar das Eckericht entzogen worden.

Die Beschwerde mit „ziemlicher Überheblichkeit“ wurde mit dem Bemerkten zurückgewiesen: In den vorliegenden Schriften von 1572 u. a. Briefen des 16. Jhd. sei nichts von einer Abtretung des Waldes durch die Voreltern an die Herrschaft vermerkt.

Gewisse Ansprüche auf Sonderrechte am Herrschaftswald können sich vielleicht auf die Tatsache berufen, „sothane Dorfschaften seien, nach alten Schriften zu schließen, die urälteste Zugehörde des Steins (Gerichts) oder Schlosses Rötteln gewesen“.

Sie erinnerten sich noch zu genau der Forstbereitung aus dem 16. Jhd. — (GLA; 120/391) —, welche besagt, daß sie im ganzen Herrenwald, welcher bereits schon als der „Herrschaft Eigentum“ angesprochen wird, nicht nur ihren Waidgang darin haben, sondern sich auch beholzen dürfen.

Die Vier-Höfe-Gerechtigkeit in diesem Wald wurde genau beschrieben. Neben den vielfach genannten Orten hatte auch noch Hauingen das Weid- und Eckerichtrecht, nicht aber die Beholzung.

Die erste Forstbereitung für den Röttler Wald sollte die Verwüstung aufhalten und die Mängel verbessern; sie bestimmte daher:

Noch dieses Jahr (Datum unbekannt, sicher aber Ende des 16. Jhd.) solle ein Hau vorgenommen werden, der beim „Ebersol“ und gegen den „Gugelhut“ hin beginnen, und die Halde hinein gegen das Tal abhin weitergeführt werde. Das Geld aus dem Schlag soll der Herrschaft und dem Wald zugute kommen. Der Hau soll fein und gleichmäßig vom Boden hinweg in einem Stück genommen werden; auch die großen Bäume sollen mitfallen. Darnach muß fleißig gebannt werden, der Boden vom Holz gesäubert und aufgeräumt, dem jungen Hau der Wuchs ermöglicht werden.

Der Forstmeister klagt schwer: Wie alle Zeit die Ordnung gewesen ist und keiner eine Eiche ohne Anzeichen durch den Bannwart fällen durfte, seien nun trotzdem 20 Eichen umgehauen worden, die ohne Zeichen waren; 5 Eichen, welche wohl mutwillig geschlagen wurden, liegen noch am Ebersol und am Munzenberg herum. Mannslange kleine Eichen sind in den Häuen, überhaupt das junge Holz rücksichtslos mitgehauen, geringes Holz darum zertreten und zerschlagen worden, so daß die Wälder schändlich verwüstet sind und „solches dem Herzen doch weh tun sollte“. Allezeit hat man den Vier Höfen genug Holz zum Brennen überlassen und hier und da auch nach Gefallen im Wald wüsten lassen. Nichts als stehendes Holz wurde gegeben, wo doch so viele geschlagene Bäume im Wald herumliegen, genug, um alle besagten Orte damit versorgen zu können, wie man es bei den 7 Dörfern auf der Hart auch tue.

Der junge Hau sei vor dem Vieh zu schonen, wenigstens zwischen Pfingsten und Ostern zu bannen, damit die Sprossen geschont werden.